OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-750482/2/MB/BD

Datum:

Linz, 1. Februar 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über den Antrag der S B, T 38, P, auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers vom 22. Oktober 2017, in einem Beschwerdeverfahren in Zusammenhang mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding, GZ. BHEFSich-2017-342615/5-Am, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. September 2017, GZ. BHEFSich-2017-342615/5-Am, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) ein Waffenverbot verhängt und ausgesprochen, dass der Bf der Besitz von Waffen und Munition mit sofortiger Wirkung verboten sei.

Dies begründete die belangte Behörde wie folgt:
„Gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996 hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot) wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:

Am 16.8.2017 wurde von Beamten der Polizeiinspektion Eferding ein vorläufiges Waffenverbot gem. § 13 Waffengesetz 1996 gegen Sie ausgesprochen.

Sie haben eine Schrotflinte Baikal Mod. MP 43 im Kai. 67,5 mit Gummigeschossen geladen, unversperrt in der Wohnung hinter einer Heiligenfigur in der Küche verwahrt, obwohl sich seit 6.5.2017 Herr D B bei Ihnen aufhält, gegen den ein ausrechtes Waffenverbot besteht. Weiter wurde von Polizeibeamten am 16.8.2017 Pistolenmunition sichergestellt, ohne dass Sie dafür ein waffenrechtliches Dokument besitzen.

Mit Schreiben vom 17.8.2017 haben wir Ihnen den obigen Sachverhalt zur Kenntnis gebracht und Ihnen Gelegenheit geben, dazu eine Stellungnahme abzugeben.
Am 29.8.2017 haben Sie bei der Bezirkshauptmannschaft Eferding eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben: „Bezüglich meines Waffenverbotsverfahren vom 17.8.2017. Ich habe in meinem ganzen Leben noch nie eine Waffe missbräuchlich verwendet oder etwas Ungesetzliches mit Waffen angestellt oder nicht sachgemäß verwahrt. Ich war immer auf Sicherheit bedacht und bin es noch heute. Meine Flinte war nicht im Waffenschrank, weil das Glas oben kaputt war und noch draußen liegt. Die Flinte war für Herrn B D nicht ersichtlich und auch nicht für die Polizisten, die bei mir im Haus waren. Sie war zuerst hinterm Feuerlöscher im Vorraum hinter dem 180 cm hohen Hl. F auf einem Rollwagerl und dann in der Küche nicht ersichtlich gelagert stehend am Rollwagerl hinterm F und gesichert.
Die Pistolenmunition, die sichergestellt wurde, hatte ich mit meiner 9mm und 22er Little Tom von Herrn H F mit den gekauften Waffen (2005) dazu bekommen.
Ich ersuche um Aufhebung des Waffenverbotes gegen mich und um Rückgabe meiner Flinte."

Dazu wird von der Behörde folgendes festgestellt:
Auch wenn Sie angaben, dass die Waffe so verwahrt wurde, dass diese für Herrn D B nicht ersichtlich war, hätte dieser auf Grund der nicht sorgfältigen Verwahrung trotzdem

jederzeit Zugriff zu der Waffe gehabt. Herr D B, gegen den ein Waffenverbot besteht, von dessen Verhängung Sie gewusst haben, hat somit ungehindert Zugriff zu Ihrer Waffe gehabt. Ob er nun von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat oder nicht, ist unerheblich. Tatsache ist, dass die Waffe nicht ordnungsgemäß verwahrt wurde und eine Person, welcher der Besitz (Innehabung) von Waffen und Munition bescheidmäßig verboten wurde, Zugang zu dieser gehabt hat. Waffen, insbesondere Schusswaffen, haften ihrer Natur nach besondere Gefahren an, sodass für die Verwahrung ein besonderes Maß an Sorgfalt geboten ist, damit in einem möglichst hohen Grad verhindert wird, dass sie in die Hände von Personen fallen, die zum Besitz oder Führen von Waffen nicht berechtigt sind. Gerade aus diesem Grund hat aber die zum Besitz von Waffen berechtigte Person die Verantwortung, ihre Waffen so zu verwahren, dass eine vom Waffenverbot betroffene andere Person keine Möglichkeit des Zugriffes darauf hat um somit eine missbräuchliche Verwendung auszuschließen.
§ 12 Abs. 1 WaffG bezweckt die Verhütung einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen, setzt aber nicht voraus, dass bereits tatsächlich eine missbräuchliche Verwendung erfolgt ist. Missbräuchliche Verwendung ist ein "gesetz- oder zweckwidriger" Gebrauch. Nach dem dem WaffG innewohnenden Schutzzweck ist ein "strenger Maßstab" anzulegen. Liegen die Voraussetzungen vor, hat die Behörde nach § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen, ohne dass ihr im Rahmen ihres Ermessens die Berücksichtigung eines bisher untadeligen Vorlebens ermöglicht würde (vgl. zum Ganzen die in H-K, Waffengesetz 1986, Seite 41, zitierte hg. Rechtsprechung). Nicht nur die Annahme, dass eine Person selbst von einer Waffe missbräuchlich Gebrauch machen wird, sondern auch die Annahme, dass diese Person missbräuchlich einer anderen Person Zugang zu einer Waffe gewähren könnte, rechtfertigt die Erlassung eines Waffenverbotes (vgl. das hg. Erkenntnis vom 3. Oktober 1978, VwSlg. 9647 A/1978).
Auf Grund des vorangeführten Sachverhalts muss angenommen werden, dass Sie die eingangs angeführten Rechtsgüter, insbesondere Gesundheit und Leben, durch die missbräuchliche Verwendung von Waffen gefährden könnten. Die Erlassung eines Waffenverbotes setzt nicht voraus, dass Waffen bereits missbräuchlich verwendet wurden. Um jedoch eine künftige Gefährdung auszuschließen ist Ihnen daher der Besitz von Waffen und Munition zu verbieten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In der Beschwerde gegen og. Bescheid vom 22. Oktober 2017 ersuchte die AS um Beigebung eines Verteidigers.

3. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verfahrensgegenständliche Beschwerde zur Entscheidung vor.

II.

1. Gemäß § 44 Abs. 4 VwGVG konnte von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig aus dem vorgelegten Akt, der Beschwerdeschrift sowie dem Antrag der AS ergibt.

2. Das Landesverwaltungsgericht geht sohin von dem unter Pkt. I. dargestellten Sachverhalt aus.

III.

1. Gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern ein Beschuldigter außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts die Kosten der Verteidigung zu tragen, auf Antrag des Beschuldigten beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist.

Gemäß § 40 Abs. 4 VwGVG beginnt, wenn der Beschuldigte innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers beantragt, für ihn die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Verteidiger und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an den Beschuldigten zu laufen.

2. Im vorliegenden Fall steht zunächst außer Frage, dass die AS den Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers innerhalb der Rechtsmittelfrist und somit rechtzeitig gestellt hat.

3. Für die Beigebung eines Verteidigers ist nach § 40 Abs. 1 VwGVG neben geringer finanzieller Möglichkeiten eines Beschuldigten weiters Voraussetzung, dass die Beigebung des Verteidigers im Interesse der Rechtspflege insbesondere einer zweckmäßigen Verteidigung erforderlich ist. Darunter sind etwa besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten oder die besondere Tragweite des Rechtsfalles, insbesondere eine besonders massive Strafhöhe bzw. Freiheitsstrafe zu verstehen (vgl. bspw.: VwGH vom 24. November 1993, Zl. 93/02/0270, VwGH vom 26. Jänner 2001, Zl. 2001/02/0012).

Im konkreten Fall ist zunächst zu erkennen, dass weder die Sach- noch die Rechtslage besonders komplex ist. Es wird hier voraussichtlich zu prüfen sein, ob

die in § 12 WaffG angelegte Gefährdungslage gegeben ist oder nicht. Das Verfahren ist sohin von der AS auch ohne rechtliche Vertretung mühelos zu bewältigen, zumal sie ja die Beschwerde bereits selbst eingebracht hat und Stellung nimmt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Offizialmaxime zur Anwendung kommt und die AS vom Gericht allenfalls anzuleiten ist.

Letztlich darf auch nicht übersehen werden, dass für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht.

Eine genaue Erhebung betreffend die Vermögens- und Einkommensverhältnisse erübrigte sich daher im Rahmen dieses Verfahrens.

4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Antrag die AS auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers als unbegründet abzuweisen war.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter